

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
74 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	389	250 Öffentliche Bekanntmachung Einstellung Bauleitplanung sowie Aufhebung Veränderungssperre Geltungsbereich 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Artlandstraße Ost" der Stadt Quakenbrück	394
75 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	390	251 Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg	395
76 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	391	252 Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2021 und 2022 Beschluss über die Jahresrechnungen der Stadt Bersenbrück und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	396
77 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	392	253 Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bohmte vom 1. Januar 2023	396
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		254 Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Gemeinderat Bad Laer	396
246 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ der Gemeinde Hilter a.T.W.	393	255 Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen a.T.W. (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	397
247 Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a.T.W.	393	256 Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Abwasserbeseitigungssatzung)	403
248 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ der Gemeinde Hilter a.T.W.	394	257 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024	411
249 Abschlussprüfung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb		258 Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und Anlage Kostentarif	412

A. Bekanntmachungen des Landkreises

74

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-04923-2024
Baugrundstück: Bad Essen
Gemarkung: Lockhausen Brockhausen
Flur: 10, 15 21
Flurstück(e): 32, 23 50

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb des Windparks Langewiesen mit vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Bad Essen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **01.10.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 21.08.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163/6.X (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 245,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m und drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X (WEA 2-4) mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7,0 MW (WEA 1) und je 6,8 MW (WEA 2-4) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

- wasserrechtliche Genehmigung für eine Gewässerverrohrung für das Grundstück in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Lockhausen, Flur 15, Flurstück 30 gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- wasserrechtliche Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerichtsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 31.10.2025 bis einschließlich zum 14.11.2025 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-04923-2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

75

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-05083-2024
Baugrundstück: Bad Essen
Gemarkung: Rabber
Flur: 22
Flurstück(e): 63

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit 164m Nabenhöhe in der Gemeinde Bad Essen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **30.09.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 28.08.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 245,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 7,0 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Genehmigung für eine Gewässerverrohrung für das Grundstück in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Rabber, Flur 22, Flurstück 52 gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 31.10.2025 bis einschließlich zum 14.11.2025 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-05083-2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

76

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-05710-2024
Baugrundstück: Bohmte
Gemarkung: Bohmte
Flur: 28
Flurstück(e): 34

Genehmigungsantrag gem. § 4 BlmSchG
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ

Nordex N163/6.X und einer Nabenhöhe von 164 m in der Gemeinde Bohmte.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom 30.09.2025 erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BlmSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.09.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 245,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 7,0 MW entsprechend der Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BlmSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Genehmigung für eine Gewässerverrohrung für das Grundstück in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 28, Flurstück 25 gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 31.10.2025 bis einschließlich zum 14.11.2025 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-05710-2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

77

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-07065-2024
Baugrundstück: Bad Essen, Im Bruch
Gemarkung: Wimmer
Flur: 25
Flurstück(e): 33/2, 75, 76

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 16b BImSchG
Repowering des Windparks "Wimmerbruch" in der Gemeinde Bad Essen, Rückbau und Weiterbetrieb von je zwei WEA und Neubau von zwei WEA vom Typ Nordex N175/6.X mit Nabenhöhen von 179,0m.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom 30.09.2025 erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung

der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 29.11.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von jeweils 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von je 175 m sowie einer Nennleistung von je 6,8 MW entsprechend der Darstellungen im Lageplan, sowie der Rückbau und der Weiterbetrieb von je zwei WEA erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Genehmigung für Gewässerverrohrungen für die Grundstücke in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Rabber, Flur 21, Flurstück 72 und Flur 25, Flurstück 38 gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- wasserrechtliche Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 31.10.2025 bis einschließlich zum 14.11.2025 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-07065-2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

246

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“
der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat den Bebauungsplan Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und sämtlichen Fachbeiträgen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 26.06.2025 als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ ist Teil der Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 2 sowie Flur 1 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den Fachbeiträgen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags auch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hilter a.T.W., 12.09.2025

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Marc Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

247

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 63. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am 26.06.2025 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 24.09.2025 – Az.: 6.3-22-63-2025 – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W., im Ortsteil Wellendorf. Die östliche Begrenzung des Plangebietes bildet die Rothenfelder Straße (K347). Südlich grenzt das Gebiet an die Iburger Straße (K333). Im Westen wird ein Teil der Gemeindestraße Birkkamp und eine Teilfläche des angrenzenden Ackerlandes einbezogen. Im nördlichen Teil befindet sich die Gaststätte Teutorast 68, deren Parkplatzeingrünung den nördlichen Abschluss des Plangebietes bildet. Der Änderungsbe- reich umfasst eine Fläche von ca. 1,44 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die genehmigte 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags auch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags auch von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr), eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a.T.W. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hilter a.T.W., 30.09.2025

Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Bürgermeister
Marc Schewski

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

248

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ der Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat den Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und sämtlichen Fachbeiträgen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 26.06.2025 als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.



Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ ist Teil der Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 7 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den Fachbeiträgen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags auch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Rothenfelder Straße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hilter a.T.W., 30.09.2025

Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Bürgermeister
Marc Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

249

Bekanntmachung der Abschlussprüfung

**der Stadtwerke Georgsmarienhütte
Eigenbetrieb Abwasser
für das Geschäftsjahr 2024**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024, wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim & Stuible Treubehalter GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Bramsche, 15. Mai 2025

**Rechnungsprüfungsamt
Der Stadt Bramsche**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 11.09.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 711.695,35 € (Vorjahr 478.091,73 €) und der Lagebericht wird festgestellt.
- Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
 - o Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen 666.952,01 €
 - o Vortrag auf neue Rechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung -11.362,10 €
 - o Vortrag auf neue Rechnung für die Biogasanlage -56.105,44 €
- Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 31.10.2025 bis einschließlich 14.11.2025 zur Einsichtnahme im Betriebsgebäude der Stadtwerke Georgsmarienhütte, Malberger Str. 13, Zimmer E 01, 49124 Georgsmarienhütte öffentlich aus.

Die Betriebsleitung
Jörg Dorroch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

250

**Öffentliche Bekanntmachung
Einstellung Bauleitplanung sowie
Aufhebung Veränderungssperre Geltungsbereich
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54
"Artlandstraße Ost" der Stadt Quakenbrück**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Beschluss gefasst, dass das Bebauungsverfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Artlandstraße Ost" eingestellt zudem die plansichernde Satzung einer Veränderungssperre für den entsprechenden Geltungsbereich mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

Die vorgenannte Beschlussfassung sowie die Satzungsaufhebung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.artland.de/Bekanntmachungen> abrufbar.

Quakenbrück, 08.10.2025

**Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller**

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

251

**Bekanntmachung
des Jahresabschluss 2024
Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 22.09.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Annegret Lülß**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2024 einschließlich Lagebericht für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg in der vorliegenden Form fest. Der Jahresabschluss schließt mit einem Gesamtüberschuss in Höhe von 426.199,90 € ab. Die Ergebnisverwendung erfolgt spartenspezifisch wie folgt:

Schmutzwasserbeseitigung

Der Jahresüberschuss der Sparte Schmutzwasser in Höhe von 261.183,10 € wird vollständig in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Der Jahresüberschuss der Sparte Niederschlagswasser beträgt 152.513,38 €. Davon wird ein Betrag in Höhe von 87.724,00 € als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 64.789,38 € wird der Erneuerungsrücklage zugeführt.

Stromerzeugung

Der Jahresüberschuss der Sparte Stromerzeugung in Höhe von 12.503,42 € wird vollständig der Erneuerungsrücklage zugeführt.

2. Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2024 des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht, der Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers sowie die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eig-BetrVO liegen in der Zeit vom 03.11.2025 bis 11.11.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 08.10.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

252

Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2021 und 2022

Beschluss über die Jahresrechnungen der Stadt Bersenbrück und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsberichten liegen vom 03. bis zum 11. November 2025 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05439) 60 294 660 oder per Mail (stadtverwaltung@bersenbrueck.de) erforderlich.

Bersenbrück, 02. Oktober 2025

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

253

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bohmte vom 1. Januar 2023

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezem-

ber 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ratszuständigkeit / Wertgrenzen

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € netto voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 € netto übersteigt. Falls das Rechtsgeschäft nicht Inhalt des Haushaltes ist und die Auftragshöhe über 10.000 € netto beträgt, ist ein Beschluss des Verwaltungsausschusses notwendig.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 € netto übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in führt gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet über Verfügungen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes (z.B. Auftragsvergaben) bis zu einer Höhe von 20.000 € netto.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bohmte, den 26.09.2025

Markus Kleinkauertz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

254

Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Gemeinderat Bad Laer

Im Rat der Gemeinde Bad Laer ist durch den Rücktritt des Ratsherrn Frank Hiltermann ein Sitz neu zu besetzen. Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich hiermit bekannt, dass der frei gewordene Sitz im Gemeinderat Bad Laer auf Herrn Burkhard Sandfort, Fleethweg 8, 49196 Bad Laer, übergegangen ist.

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Der Bürgermeister
Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

255

Satzung
über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. betreibt die Abwasserbeseitigung als eine jeweils rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzungen) vom 09.10.2025.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse bzw. für Erstanschlüsse eines Grundstücks, durch die nicht die Abwasserbeitragspflicht nach Abs. 2 Nr. 1 ausgelöst wird (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach An-

schlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Oberflächenwasserbeseitigung.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis ca. 1 Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung der gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab für Schmutzwasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungs-bereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerbliche genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34

Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - ab) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist,

die Zahl von einem Vollgeschoss,

cb) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Soweit das Niederschlagswasser nicht durch den Verpflichteten nach § 96 Abs. 3 NWG zu beseitigen ist, wird der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

(2) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 2. zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 - 1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 6 Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	4,38 €/m ²
2. Niederschlagswasserbeseitigung	7,65 €/m ² .

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
 - a) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
 - b) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Ge-

meinde unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Es kann auch geschätzt werden, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

c) Die Wassermengen nach Abs. a Nr. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

d) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 100 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 100 m² aufgerundet. Die Grundflächen von Gründächern, Rasengittersteinen, Schotterrasenflächen und offenporigem Pflaster werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

III. Der Maßstab für die Benutzungsgebühr zur **Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen** ist der Kubikmeter Klärschlamm bzw. gesammeltes Abwasser

(a) Falls der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen gem. §§ 14,15 der Abwasserbeseitigungssatzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er/sie zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 16 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

1. bei der Schmutzwasserentsorgung 1,95 €/m³

2. bei der Niederschlagswasserbeseitigung 28,40 €/100 m².

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen beträgt

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 58,20 €/m³
- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 58,20 €/m³.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtige ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser bzw. Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser bzw. Klärschlamm aus Kleinkläranlagen endet.

§ 19 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Erhebungszeitpunkt für die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Klärschlamm oder Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist die durchgeführte Abfuhr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 I. Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Klärschlamm bzw. Abwasser aus abflusslosen Gruben wird durch Bescheid nach erfolgter Abfuhr festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 I. Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 15 I. Abs. 3 S. 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 I. Abs. 3 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 15 II Abs. 1 der Gemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 4. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 9. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 09.11.2000, zuletzt geändert am 05.10.2023, außer Kraft.
- (2) Soweit die Abwasserbeitragspflicht oder die Pflicht zur Erstattung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden ist, erfolgt deren Festsetzung auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Satzung.

Hagen a.T.W., 09.10.2025

Gemeinde Hagen a.T.W.
Die Bürgermeisterin
Möller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

256

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025, (Nds. GVBl. Nr. 3)], i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82)], i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)], hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung vom 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, An-

schaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Pumpstationen, soweit sie nicht von Abs. 6 a) erfasst sind.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet 1 Meter hinter der Grenze auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich oder per Email zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen,

die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NHN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) Unbelastetes Niederschlagswasser, sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstücksei-

gentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlen-

wasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drainwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
 - (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).
 - (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutz-

barkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis 1 Meter hinter die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des jeweiligen Einstiegschachtes sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 2012/50 und Teil 100 von Dezember 2016 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfung sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutz-

wasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich oder per Email und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/ Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage eines landwirtschaftlichen Betriebs dürfen durch den/die Betriebsinhaber*in auf oder in selbst bewirtschafteten Boden auf oder eingebracht werden. Die jeweils gültigen abfallrechtlichen und düngerechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i.S.d § 2 Abs. 5 zu verschließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem ne-

ben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentli-

che Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt;

6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 12. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden⁶⁶.

§ 22 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

- die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
- der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
- die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
- die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;

- die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S.2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),
 - Gewerbedaten aus dem Gewereregister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438).
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde unter <https://www.hagen-atw.de/Seiten/Datenschutz.html> abrufbar.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) der Gemeinde Hagen a.T.W. (Abwassersatzung) vom 28.04.1983, zuletzt geändert am 20.12.1989
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Oberflächenwasserkanalisation) der Gemeinde Hagen a.T.W. (Regenwassersatzung) vom 28.04.1983, zuletzt geändert am 29.10.1987
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 26.09.2019
- Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen vom 26.09.2019

Hagen a.T.W., 09.10.2025

Gemeinde Hagen a.T.W.
Die Bürgermeisterin
Möller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

257

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Osnabrück, hat den Jahresabschluss und Lagebericht des Wasserverbandes Wittlage für das Geschäftsjahr 2024 geprüft und mit Datum vom 22. August 2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes hat in ihrer Sitzung am 09. September 2025 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 192.032,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gem. § 36 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2024 liegt in der Zeit vom 03. bis zum 11. November 2025 nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle während der Dienstzeiten des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

258

**Satzung
der Gemeinde Bissendorf
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bissendorf werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif, Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 1. Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht oder

2. Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 1. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 2. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

**§ 4
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Bissendorf die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Bissendorf kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Bissendorf kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn bei Auskünften der Zeitaufwand weniger als 15 Minuten beträgt.
- (7) Vereine und Verbände können von der Gebührenerhebung befreit werden, sofern sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgen und damit dem Wohl der örtlichen Gemeinschaft dienen.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- und eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Bissendorf abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Bissendorf einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Gemeinde Bissendorf außer Kraft.

Bissendorf, den 13. Oktober 2025

Gemeinde Bissendorf

(Siegel)

Der Bürgermeister
Guido Halfter

Satzung in der Fassung vom 13. Oktober 2025 – in Kraft ab 1. November 2025

Kostentarif

Anlage zu § 2 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bissendorf

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 Verwaltungskostensatzung)

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

§ 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bestimmt, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts – wie zum Beispiel Städte, Gemeinden oder öffentliche Einrichtungen – bei bestimmten Leistungen an Dritte als Unternehmer gelten und deshalb der Umsatzsteuer unterliegen. Die Vorschrift regelt also, ob für bestimmte Tätigkeiten Umsatzsteuer berechnet werden muss oder nicht. Die Gemeinde Bissendorf hat von der Möglichkeit der Übergangsfrist Gebrauch gemacht, wonach bis zum 31. Dezember 2026 keine Umsatzsteuerverpflichtung besteht. Daher sind die unter der Tarifnummer 1 aufgeführten Leistungen derzeit umsatzsteuerfrei.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.4:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:	
	a)	erstmalige Beglaubigungen sowie das erstmalige Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses
	b)	das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen
2.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis) ¹	nach Zeitaufwand, mind. 35,00
2.6	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand

¹**Hinweis zu Nr. 2.6:** Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.1</u>	
	a)	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.
	b)	Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.
	c)	Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.3	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
5	Nutzung des Archives	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	nach Zeitaufwand
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) oder Überlassung gemeindeeigener Gegenstände	10,00 pro Gegenstand pro Tag zzgl. Kautions je nach Gegenstand
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 5:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul-	

und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwer- tungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

Anmerkung zu Nr. 5.3:

Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachfor- schung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.

6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang² nach Zeitaufwand

²Hinweis zu 6: Soweit nicht in der jeweiligen Fachsatzung geregelt.

7 Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

7.1 Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung 75,00

7.2 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden nach Zeitaufwand

7.3 Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen nach Zeitaufwand mind. jedoch 20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag zzgl. 50,00 pro Schild (Kauton)

7.4 Festsetzung der Sockelhöhe nach Zeitaufwand

8 Antragskonferenz

Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird nach Zeitaufwand

9 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) nach Zeitaufwand

10 Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)

10.1 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde nach Zeitaufwand

10.2 Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

Anmerkung zu Nr. 10.1 und 10.2:

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.

10.3 Nachträgliche Änderung einer gebühren-

pflichtigen Amtshandlung nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 10.3:

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.

10.4 Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 10.4:

Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.

10.5 Rechtsbehelfe

10.5.1 Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist. in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)

das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war

10.5.1.2 im Übrigen nach Zeitaufwand

10.5.2 Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurück- genommen wird. nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 10.5.2:

Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

11 Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen

nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000

Anmerkung zur Nr. 11:

- a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.
- b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass
 - aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitions- volumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,
 - bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwen- dungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder
 - cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungs- empfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.

- c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

12

Allgemeiner Auffangtatbestand

Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. nach Zeitaufwand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.